BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 154/14 B

L 3 AS 206/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 40 AS 828/12 (SG Lübeck)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Lübeck,
Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. April 2014 - L 3 AS 206/13 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Gewährung eines Darlehns für die Veröffentlichung eines fertiggestellten Buches. Das SG Lübeck hat ihre Klage abgewiesen *(Gerichtsbescheid vom 28.11.2013)*. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Schleswig-Holsteinische LSG zurückgewiesen *(Urteil vom 4.4.2014)*. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihr am 24.4.2014 zugestellten Urteil hat die Klägerin mit zwei von ihr selbst verfassten Schreiben vom 21. und 25.4.2014 sinngemäß Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS